

ALLGEMEINE Einkaufsbedingungen (EKB)

General Purchasing Conditions der GWT Swiss AG



1. Allgemeines:

- 1.1 Sofern in der Bestellung nicht anders schriftlich festgehalten, gelten für alle Geschäftsbeziehungen in denen die GWT Swiss AG (im Folgenden kurz GWT Swiss) Leistungen bezieht die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden kurz AN), die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn der AN darauf verweist und ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GWT ST als anerkannt. Sämtliche AGB, darunter auch die EKB, sind über unseren Internetauftritt www.gwt-swiss.ch abrufbar. In allen, den Auftrag betreffenden, Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen. Ohne diese Nummer gelten im Zweifelsfall Mitteilungen als nicht eingelangt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und GWT Swiss geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:
 - das Bestellschreiben (Briefform, Telefax oder elektronisch)
 - die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll inklusive der darin angeführten Anlagen
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, AGB für Lieferanten, Kunden, private Abnehmer und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der GWT Swiss
- 1.3 Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN GWT Swiss unverzüglich zu informieren und Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Im Übrigen gelten die AGB für Lieferanten, Kunden, private Abnehmer und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der GWT Swiss.

2. Auftrag:

Sollte einem von uns erteilten Auftrag nicht längstens binnen acht Tagen schriftlich widersprochen werden, so gilt dies als Annahme.

3. Preisbasis:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise netto, sohin ohne Umsatzsteuer geliefert abgeladen am Erfüllungsort, in denen - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart - insbesondere Verpackungs- und Frachtkosten, Kosten von Dokumentation, Kennzeichnung technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc. sowie sämtliche Steuern (ausgenommen die Umsatzsteuer), Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen, beinhaltet sind. Für Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

4. Gefahrenübergang / Nachnahme:

Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme der Ware bei uns oder am Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer jede Gefahr. Als Erfüllungsort gilt die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Ausgenommen den Fall ausdrücklicher Bestellung, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen mittels Nachnahmesendung zu tätigen. Wir sind berechtigt die Annahme von Nachnahmesendungen, als nicht ordnungsgemäße Erfüllung, zu verweigern. Der Eigentumsübergang an GWT Swiss erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang. Die Ware wird unter Vorbehalt übernommen und wir sind berechtigt, gemäß Art. 201 OR diese binnen 10 Tagen zu prüfen.

5. Zahlungskonditionen:

Die Bezahlung erfolgt nach abgeschlossener Eingangskontrolle (spätestens 10 Tage nach Anlieferung) und Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen und insbesondere der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung nach Wahl von GWT Swiss entweder innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb von 90 Tagen netto. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist die GWT Swiss berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Die Bezahlung der Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung / Leistung und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie und auf Schadenersatz. Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist beeinträchtigen nicht das Recht auf Skontoabzüge bei den übrigen Teilrechnungen die innerhalb der Skontofrist beglichen werden. Zessionen der Lieferantenforderung sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von GWT Swiss zulässig. Die GWT Swiss ist berechtigt, im Falle von genehmigten Zessionen eine Bearbeitungsgebühr zu begehren. Im Zeitraum von der Kalenderwoche 51, Kalenderwoche 52, sowie der Kalenderwoche 1 des Folgejahres werden aufgrund des Betriebsurlaubes der GWT Swiss sämtliche Prüffristen und Zahlungskonditionen gehemmt und es laufen ab der Kalenderwoche 2 die offenen Fristen weiter.

6. Recht auf Rücktritt:

Im Zeitraum – Kalenderwoche 51 (KW51), Kalenderwoche 52 (KW52) sowie der Kalenderwoche 1 (KW1) des Folgejahres werden aufgrund von Betriebsurlaub in der GWT ST die Prüffristen und Zahlungskonditionen ausgesetzt und diese laufen ab der Kalenderwoche 2 (KW2) weiter.

6. 1 GWT Swiss kann im Fall von Pflichtverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
6. 2 GWT Swiss kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:
- dem AN nach Mahnung durch GWT Swiss, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden hat;
 - GWT Swiss schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
 - bereits ein oder mehrere Nacherfüllungs- bzw. Verbesserungsversuche fehlgeschlagen sind;
 - Änderungen der, auch indirekten, Eigentumsverhältnisse des AN eintreten und / oder
 - der AN gegen die unten angeführte Verpflichtung zur Mitteilung über die Bonität verstößt. Im Falle von gesetzten behördlichen Maßnahmen, aus denen abgeleitet werden kann, dass der AN den Vertrag nicht erfüllen kann.
6. 3 Pflichtverletzungen im vorgenannten Sinne sind unter anderem solche Verzüge oder drohende Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung von GWT Swiss gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür keine Vertragsstrafe vorgesehen ist. Behördliche Eingriffe (Anhaltungen, Bescheide, Untersagungen, sowie grobe Verstöße) gegen die AGB technischer Teil sind als Pflichtverletzung anzusehen.
6. 4 GWT Swiss ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen. Die dabei anfallenden Kosten und / oder Aufwendungen können von GWT Swiss entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlung der GWT Swiss an den AN abgezogen werden.
6. 5 Im Falle eines Rücktritts hat der AN von GWT Swiss für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der GWT Swiss entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf, beim AN oder dessen Sublieferanten, befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an GWT Swiss verpflichtet.
6. 6 Erfordert die Ausübung des Rechts auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, der GWT Swiss die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.
6. 7 Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat GWT Swiss oder der Endauftraggeber Anspruch auf die kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

7. Bonität des AN:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenzverfahrens, oder bei wesentlicher Änderung (mehr als 50 %) in den Eigentumsverhältnissen des AN, ist GWT Swiss vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen. Falls über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann GWT Swiss über die beim AN und / oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen / Leistungen, umgehend verfügen und / oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten. Das genannte Recht steht GWT Swiss auch dann zu, wenn der Auftrag von einer der beiden Parteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist, solange noch die Garantie- / Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers besteht.

8. Stornierung:

8. 1 Solange keine schriftliche Auftragsbestätigung bei GWT Swiss eingegangen ist, ist GWT Swiss jederzeit zum folgenlosen Widerruf berechtigt.
8. 2 GWT Swiss hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist GWT Swiss verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen, bzw. der Stornierung von Subaufträgen, zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes, alle Anstrengungen zu unternehmen, die von GWT Swiss zu ersetzenden Kosten, möglichst gering zu halten.

9. Sistierung:

GWT Swiss hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall GWT Swiss die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis 3 Monaten wird der AN keine Forderungen stellen. Nach Beendigung der Sistierung durch GWT Swiss hat der AN unverzüglich mit der Fortsetzung der Auftragsabwicklung zu beginnen.

10. Subvergabe:

10.1 Der AN ist verpflichtet, GWT Swiss über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese von GWT Swiss vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN GWT Swiss eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der AN GWT Swiss für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Technische Querstandardisierung
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- Sublieferantenvorgaben des EA
- Zollvermerk, Zolltransit, Import und Transport

10.2 Bei durch GWT Swiss nicht genehmigten Subvergaben, ist GWT Swiss, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Die Genehmigung einer Subvergabe durch GWT Swiss schränkt die Verpflichtungen des AN nicht ein. Der AN bleibt gegenüber GWT Swiss, auch im Falle von Subvergaben, für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen / Unterlassungen.

11. Lieferungen und Versand:

11.1 Lieferungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, an den Sitz der Hauptverwaltung der GWT Swiss. Es werden keine Überlieferungen akzeptiert. Überlieferungen werden unfrei dem Auftragnehmer retourniert. GWT ST behält sich das Recht vor, Unterlieferungen zu akzeptieren. Bei unfreien Verpackungen behält sich GWT Swiss das Recht vor, die Verpackung unfrei zurückzusenden.

11.2 Der Versand hat nach den Weisungen von GWT Swiss zu erfolgen. Rechtzeitig bei Versand ist GWT Swiss eine Versandanzeige zweifach zu übermitteln, ein weiteres Exemplar der Versandanzeige hat so rechtzeitig an die Versandadresse zu gehen, dass die für den Empfang der Lieferung erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Die Verpackung ist sorgfältig und unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u. ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen. In allen Versandpapieren sind die Bestellnummern, das Bestelldatum, die Menge, die technische Bezeichnung und sonstige erforderliche Hinweise anzugeben.

Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit GWT Swiss herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis, etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von GWT Swiss gemäß Bestellung sind vom AN einzuhalten. Falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Kosten für die Transportversicherung trägt GWT Swiss nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Nichteinhaltung der mit GWT Swiss vereinbarten Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und es verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind gemäß gültiger Vorschriften einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen „Schweizer Normen“ - Sicherheitsblätter (z.B.: SIA 385) sind beizufügen.

12. Prüfungen:

- 12.1 GWT Swiss trifft keine Obliegenheit zur Überprüfung gelieferter Ware und zur Rüge allfälliger festgestellter Mängel. Der AN räumt GWT Swiss und beauftragten Personen jedoch das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfungen von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Inhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN GWT Swiss und Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und GWT Swiss ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen, sowie auf Verlangen von GWT Swiss an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfung stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte, für z.B. auch umstapeln, öffnen / verschließen der Kisten etc., für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung, zur Verfügung.
- 12.3 Stellt GWT Swiss mangelhafte Qualität und / oder Verzug fest, hat diese das Recht, bis zur Beseitigung der Mängel, bzw. bis zum Aufholen des Verzuges, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten des AN am Ort der Fertigung auf Kosten des AN durchzuführen. GWT Swiss hat den AN davon rechtzeitig zu informieren. Der AN ist verpflichtet, die Anlagen / Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher, bzw. soweit nicht anders lautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.
- 12.4 Die Durchführung einer Prüfung, oder ein Prüfverzicht seitens GWT Swiss, schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht von GWT Swiss auf ihr zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie, auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

13. Garantie / Schadenersatz:

- 13.1 Der AN garantiert, neben den ausdrücklich spezifizierten und / oder zugesagten Eigenschaften, für die Mangelfreiheit der Leistung / Lieferung, für die Vollständigkeit, für die bestellgemäße Ausführung, insbesondere für die Lieferung von einwandfreiem Material, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Funktion, sowie für die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Der Liefergegenstand / Leistung muss die zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen. Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von 36 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb und ab Übernahme durch den Endabnehmer, längstens jedoch für 48 Monate ab vollständiger Erfüllung gemäß Bestellung. Für Stahlkonstruktionen und Korrosionsschutz endet die Garantie 60 Monate nach Abnahme durch den Endabnehmer. Gerügte Mängel des Liefergegenstandes während aufrechter Garantie, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschließlich Material und Arbeitskosten, sowie inkl. Nebenkosten, wie Fracht, Verpackung etc.), sofern aus betrieblichen Gesichtspunkten erforderlich und unumgänglich an der Einbaustelle (inkl. aller Nebenkosten wie Transfer, Unterbringung, Aufwandentschädigung etc.), zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung in angemessener Zeit nicht nach, so ist GWT Swiss berechtigt, die Mängel nach vorhergehender Ankündigung zu Lasten des Auftragnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen kann GWT Swiss im Interesse eines ungestörten Betriebes Mängel ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Auftraggeber anlasten, ohne dass dadurch der Garantiezeitraum berührt wird. Bei Ersatzlieferung, oder Reparatur durch den AN, beginnt die Garantie neu zu laufen.
- 13.2 Der AN haftet für sämtliche Schäden, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, die aufgrund von Mängeln entstehen, die während aufrechter Garantie auftreten.
- 13.3 Der AN haftet auch für versteckte Mängel, die nach Ablauf der Garantie auftreten. In diesem Fall trifft den AN die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.
- 13.4 Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, ist GWT Swiss berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn, bis zur vollständigen Mängelbehebung, zurückzubehalten.
- 13.5 Überlässt der AN GWT Swiss eine Arbeitskraft, so haftet der AN, unabhängig vom Auswahlverschulden, für sämtliche Schäden, welche die von ihm überlassene Arbeitskraft, GWT Swiss oder einem Dritten, verursacht.
- 13.6 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des AN und Verpflichtungen zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und GWT Swiss deshalb in Anspruch genommen wird, hält der AN GWT Swiss zur Gänze schad- und klaglos. Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.

13.7 Eine Prüfpflicht der GWT Swiss hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf den Einwand einer verspäteten oder nicht erfolgten Mängelrüge.

13.8 Der AN verpflichtet sich eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und der GWT Swiss unaufgefordert zu übermitteln.

14. Lieferzeit / Verzug:

14.1 Alle in der Bestellung genannten Termine sind Fixtermine; sobald deren Einhaltung gefährdet ist, ist GWT Swiss unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung der Termine kann GWT Swiss

- Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder
- vom Auftrag zurücktreten, gleichgültig, ob die zeitgerechte Erfüllung durch eine dem Einfluss des AN nicht unterliegende Behinderung, möglich ist und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

14.2 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, wird bei Lieferzeitüberschreitung eine Pönale in der Höhe von 0,2 % pro Kalendertag, bis zu höchstens 10 % der Auftragssumme, fällig. Diese Pönale besteht neben dem allenfalls GWT Swiss entstehenden Anspruch auf Ersatz des GWT Swiss entstandenen Schadens.

Sofern in der Bestellung nicht anderes vereinbart, ist der AN verpflichtet, eine ausführliche Dokumentation der Lieferung beizubringen. Bei Verzug der Dokumentationspflicht wird eine Pönale in der Höhe von 0,5% pro angefangener Verzugswoche bis zu höchstens 5% der Auftragssumme fällig. Diese Pönale besteht neben dem allenfalls GWT Swiss entstehenden Anspruch auf Ersatz des GWT Swiss entstandenen Schadens. Die GWT Swiss ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß gemäß Punkt 5. geltend zu machen.

14.3 Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von laufenden Rechnungen, bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzugs. Bei mangelhafter Lieferung / Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch GWT Swiss jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte seitens GWT Swiss bei der Übernahme der Lieferung sind, zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe, nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierende Haftungen. Die GWT Swiss ist jederzeit berechtigt, mittels schriftlichem, eingeschrieben Brief, die Forderungen aufzurechnen.

15. Höhere Gewalt:

15.1 Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschliesslich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

15.2 Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er GWT Swiss unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung, eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes / Leistungslandes, bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt. Der AN hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und GWT Swiss hierüber laufend zu unterrichten.

15.3 Termine und Fristen die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann GWT Swiss ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. GWT Swiss haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch unvorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse, verursacht werden.

16. Abnahme:

Wird für eine Ware eine Abnahme, wie z.B. durch den TÜV verlangt, so stellt das Abnahmeattest einen integrierten Bestandteil der Lieferung dar. Das heißt, eine Bestellung gilt erst nach Eintreffen der vorgeschriebenen Atteste als ausgeliefert.

17. Wartung und Betriebsvorschriften:

Mit jeder Lieferung sind Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften und Ersatzteillisten in deutscher Sprache mitzusenden. Auch diese stellen einen integrierten Bestandteil der Bestellung dar, d.h. erst nach dem Eintreffen beginnt das Zahlungsziel.

18. CE-Kennzeichnung:

Wenn für die Lieferungen / Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und / oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine / Anlage das CE-Zeichen, auf seine Kosten, anzubringen und / oder GWT Swiss die notwendigen Konformitätserklärungen, in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache, zur Verfügung zu stellen.

19. Geistiges Eigentum

- 19.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die GWT Swiss aus der Verletzung fremder Schutzrechte bei der Benutzung, dem Einbau oder der Weiterveräußerung der GWT Swiss gelieferten Waren, entstehen.
- 19.2 Alle Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben materielles und geistiges Eigentum von GWT Swiss und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien und Nachbildungen, die nur mit der, von GWT Swiss ausdrücklichen Einwilligung hergestellt werden dürfen, unaufgefordert nach Erledigung der Anfragen oder Bestellungen, auf Kosten des AN, zurückzusenden. Ebenso behält sich GWT Swiss alle Rechte an, nach den Angaben von GWT Swiss angefertigten Zeichnungen, vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GWT Swiss möglich, wobei in dieser die weiterzugebenden Dokumente aufgelistet sind. Darüber hinausgehend ist die Weitergabe von Dokumenten nicht zulässig. Weiters ist der Dritte verpflichtet, gegenüber GWT Swiss eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er die Unterlagen nicht weitergibt. Die Vereinbarung einer Pönale bleibt vorbehalten.

20. Kennzeichnungen von Lieferungen

Die Bestellnummer ist in allen Briefen, Frachtdokumenten, Waggonzetteln, sowie auf Kisten, Paketen, Versandscheinen, Lieferscheinen, Rechnungen, usw. anzugeben. Ebenso sind Teillieferungen als solche eindeutig zu kennzeichnen. Erfolgt die Lieferung über eine andere Firma oder einen Verfrachter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellnummer anzuhalten.

21. Rechnungen / Intrastat Daten

- 21.1 Rechnungen sind zweifach an GWT Swiss AG, CH-Wetzikon, Hofstrasse 94c oder per E-Mail an buchhaltung@gwt-swiss.ch, zu senden. Eine Kopie der Liefermeldung, bzw. des Lieferscheines, sind beizulegen. Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Das Zahlungsziel ist erst ab Eingang der korrekten Rechnung, inklusive beizuschließender Dokumente, zu berechnen, d. h. die Lieferung des AN ist erst nach Erhalt dieser Dokumente vollständig. GWT Swiss ist erst nach vollständiger Lieferung des gesamten Auftrages, sowie Erbringung aller vereinbarten Nebenleistungen, zur Zahlung verpflichtet. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht bearbeitet. Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.
- 21.2 Jeder nicht schweizerische Auftragnehmer hat die für die Intrastatmeldung notwendigen Daten in der Rechnung anzuführen oder beizulegen.
- 21.3 Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

22. Geltendmachung von Ansprüchen durch den AN:

Allfällige Ansprüche des AN auf über den Gesamtbestellwert hinausgehende Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vom AN binnen 30 Tagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, der GWT Swiss schriftlich, mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs des AN, anzuzeigen. Widrigenfalls sind solche Ansprüche des AN erloschen.

23. Ansprüche Dritter:

Der AN hält GWT Swiss hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferung und Leistungen, schad- und klaglos.

24. Abtretung / Verpfändung:

Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung von GWT Swiss gestattet.

25. Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand, GWT Swiss mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

26. Pfandrechte / Zurückbehaltungsrechte:

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückhaltungsrechten, oder sonstiger Sicherheiten an den Bestellteilen von GWT Swiss, sowie an den Lieferungen / Leistungen oder Teilen davon, ist ausgeschlossen. Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern, enthalten ist.

27. Normen, Vorschriften, Gesetze am Einsatz / Erfüllungsort:

- 27.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche am Einsatzort / Erfüllungsort in Kraft stehenden, oder während der Realisierungszeit ergehenden, Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften, genauestens einzuhalten.
- 27.2 Soweit der AN nicht über ausreichende Information, im Sinne des vorstehenden Absatzes, verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen. Der AN versichert, dass er sich vor Abschluss des Vertrages, den für Ausführung von Leistungen / Lieferungen bedeutenden Umständen, sowie mit den Angaben und Unterlagen von GWT Swiss vertraut gemacht hat. Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der AN diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, gehen zu seinen Lasten.
- 27.3 Die einschlägigen Fachnormen, Vorschriften, sowie Werksnormen eines allfälligen Endkunden, haben Gültigkeit, soweit die nachstehenden Bedingungen und / oder die Spezifikation mit Beilagen nicht etwas anderes festlegen.
- 27.4 Ab Beginn der KW 51 bis Ende der KW 1 eines jeden Jahres sind alle in welchen Belangen auch immer die GWT Swiss betreffenden Fristen auf Grund der Weihnachtsferien gehemmt und es laufen ab der KW 2 die restlichen Fristen weiter. Dies betrifft alle die GWT Swiss betreffenden Rechtsbereiche.

28. Gewerberecht, Ausländerbeschäftigung, Arbeitnehmerschutz

Der AN erklärt, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu haben und verpflichtet sich, diese auf Aufforderung an GWT Swiss vorzulegen.

Weiters ist der AN zur Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und sonstiger sozialversicherungsrechtlicher Normen verpflichtet. Bei Einsätzen auf der Baustelle von GWT Swiss oder deren Kunden hat der AN vor Beginn und innerhalb der Abwicklungszeit unaufgefordert, alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen, zu übergeben und Dokumente und Unterlagen vorzulegen. GWT Swiss ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des AIG, durchzuführen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des AIG, sowie gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, ist der AN verpflichtet, GWT Swiss vollständig schad- und klaglos zu halten.

Weiters wird ein Bußgeld von CHF 5.000.-- für jeden Mitarbeiter des AN, der ohne gültige Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligung, oder bei Mängeln zur Anmeldung der Sozialversicherung angetroffen wird, von der Schlussrechnung abgezogen.

Stellt der AN Montagepersonal oder sonstiges Personal, so ist dieses jedenfalls mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgerüstet. Den Anweisungen des GWT Swiss Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten und spezielle baustellensicherheitsrelevante Maßnahmen sind widerspruchlos umzusetzen.

29. Exportlizenzen:

Der AN ist verpflichtet, allfällige, im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des Endabnehmers, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen. Andernfalls haftet der AN für den Schaden, der GWT Swiss und / oder dem Endabnehmer dadurch entsteht. Der AN wird GWT Swiss nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote / Beschränkungen informieren und frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

30. Geheimhaltung:

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle von GWT Swiss oder vom Endabnehmer direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden, vom AN zu liefernden, Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

31. Rechte am Vertragsgegenstand:

Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz, etc.) beeinträchtigt, oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists, etc. verstoßen wird. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde, etc.), ohne irgendwelche Ansprüche an GWT Swiss, zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte, oder von Boykotts, Blacklists, etc., hat der AN GWT Swiss unverzüglich zu unterrichten. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, GWT Swiss und / oder den Endabnehmer, ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten, völlig schad- und klaglos zu halten.

ALLGEMEINE Einkaufsbedingungen (EKB)
General Purchasing Conditions
der GWT Swiss AG



32. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der Hauptverwaltung von GWT Swiss, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Zürich, Schweiz, vereinbart.

33. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Für einen solchen Fall ist die ungültige unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Für den AN

Für GWT Swiss

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift